Familien, die sich in Notlage befinden, aus den Notstandsgeldern zu unterstützen. Im fernern stellt der Bundesrat folgende weitere Bedingungen auf:

1. Die Unterstützungsbeträge dürfen nicht mit einem bestehenden Armenfond vereinigt und nicht als Armenunterstützung behandelt werden; ebenso soll eine Rückforderung der geleisteten Unterstützungen unstatthaft sein.

2. Binnen Jahresfrist muß dem Politischen Departement über die Verwendung des empfangenen Betrages Bericht erstattet werden, aus dem ersichtlich sein soll, in welchem Verhältnis die verfügbaren Summen auf Angehörige des Kantons, Schweizerbürger anderer Kantone und Ausländer verteilt worden ist. In Fällen, wo der Kanton den Bundesbeitrag einer kantonalen oder lokalen Notstandsaktion zuwendet, so daß die Verwendung desselben nicht im einzelnen nachgewiesen werden kann, soll der Bericht angeben, in welchem Verhältnis sich die von der Hülfsaktion verausgabte Gesamtsumme auf Angehörige des Kantons, Schweizerbürger anderer Kantone und Ausländer verteilt.

3. Gesuche um Ausrichtung dieses Beitrages sind seitens des Kantons ans Politische Departement zu richten, wobei der Ausweis zu leisten ist, daß die dem Kanton auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 2. Februar und 30. Juli 1915 aus dem Notstandsfonde bezogenen Beiträge ganz und von dem weitern Beitrage gemäß bundesrätlichem Kreisschreiben vom 28. Januar 1916 wenigstens 75% verausgabt worden sind.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird beschlossen:

1. Es sei an das schweizerische Politische Departement in Bern zu schreiben:

» Aus den uns aus dem schweizerischen Notstandsfond für Hülfsbedürftige zugewiesenen Beiträgen haben wir laut unserm Schreiben vom 11. März l.J. an 53 Gemeinden an deren Auslagen für die wohnörtliche Armenpflege Fr.50,546.- Subventionen geleistet.

Auf Grund der von weitern 14 Gemeinden bei uns eingegangenen Gesuche haben wir folgende Beiträge ausgehändigt: